

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 18.06.2024

Nr. 17/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

Allgemeinverfügung - Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3

2

Allgemeinverfügung

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)ⁱ in Verbindung mit § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)ⁱⁱ in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Landkreis Hameln-Pyrmont folgendes bestimmt:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)ⁱⁱⁱ gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung^{iv} jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.
3. Die sofortige Vollziehung (aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage) ergibt sich Kraft Gesetz nach § 37 TierGesG.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Jene wird hiermit bekannt gegeben und tritt ab dem 19.06.2024 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Die unter 2) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

Begründung:

Die Blauzungenerkrankung (BT) ist eine Viruserkrankung bei Wiederkäuern wie Schafen, Ziegen, Rindern, Alpakas und Lamas und Wildwiederkäuern. Die Infektionen mit dem Virus der Blauzungenerkrankung des Serotyps-3 (BTV-3) breitet sich seit Oktober 2023 in Niedersachsen aus. Das Land Niedersachsen hat dadurch den Status „seuchenfrei“ verloren. Damit verbunden sind Einschränkungen beim Handel und beim Verbringen von Wiederkäuern.

Empfänglich sind alle Wiederkäuer, insbesondere Schafe und Lämmer können schwer daran erkranken und auch versterben. Von der Erkrankung betroffene Tiere haben Fieber, wirken matt und können lahmen. Im Maul- und Klauenbereich können sich Bläschen bilden. Typisch sind Speichelfluss und eine geschwollene blaue Zunge.

Einen zugelassenen Impfstoff gegen den BTV Serotyp 3 gibt es zurzeit in Europa nicht.

Gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenerkrankung (BTV-3 ImpfgestattungsV), die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun allerdings die Anwendung der in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich. Die Verordnung gestattet die Anwendung der drei benannten Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden. Sobald ein Impfstoff in der EU zugelassen wird, darf kein nicht-zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.

Für das Jahr 2024 erwartete das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des Virus, wie es im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenerkrankung vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus. In der Folge kam es zu sehr hohen Tierverlusten und großem Tierleid. Erst die Notzulassung eines Impfstoffs im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führte zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus.

Die aktuelle Risikobewertung des FLI und eine Übersicht finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts und auf TSIS, dem Tierseucheninformationssystem des FLI.

Im Vordergrund der Impfung steht daher vor allem der Schutz der Schafe und Ziegen, da die Infektion mit BTV-3 bei kleinen Wiederkäuern häufig zum Tod führt.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenerkrankung-Durchführungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 -zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 – besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung zu erteilen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)^v und örtlich nach § 3 Abs.1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz zuständig.

Nach § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Maßnahmen entfällt nach § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG.

Zuwendungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können gemäß § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hameln, 18.06.2024

Im Auftrag



J. Kunze

Rechtsgrundlagen:

ⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. [102](#)) in der zur Zeit gültigen Fassung.

ⁱⁱ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. [1938](#)) in der zur Zeit gültigen Fassung.

ⁱⁱⁱ Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. [181](#)) in der zur Zeit gültigen Fassung.

^{iv} Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. [1098](#))

^v Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) in der zur Zeit gültigen Fassung.
